

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

schü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 137/2022 vom 21. Dezember 2022

1. Jahressteuergesetz 2022: Beschluss des Bundesrates
2. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall: Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschuss zur Verlängerung der telefonischen Krankschreibung im Bundesanzeiger

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Jahressteuergesetz 2022: Beschluss des Bundesrates

Am 16. Dezember hat der Bundesrat dem Jahressteuergesetz 2022 (**Anlage**) zugestimmt.

Auf folgende Punkte möchten wir besonders hinweisen:

- **Unpfändbarkeit der Energiepreispauschale:** Es soll sichergestellt werden, dass die Energiepreispauschale den Empfängern tatsächlich zur Bezahlung gestiegener Energiekosten zur Verfügung steht.
- **Direkter Auszahlungsweg für öffentliche Leistungen** (z.B. Klimageld) unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer soll geschaffen werden.
- **Homeoffice:** Aufwendungen sollen – soweit der Mittelpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer liegt – auch dann abziehbar sein, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Wahlweise pauschaler Abzug in Höhe von 1.260 Euro im Jahr möglich sein. Die Homeoffice-Pauschale wird entfristet und auf sechs Euro pro Tag angehoben. Sie kann für bis zu 210 Tage in Anspruch genommen werden. Auch der Sparer-Pauschbetrag wird von derzeit 801 Euro auf 1.000 Euro für Alleinstehende und von 1.602 auf 2.000 Euro für Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner erhöht. Der Arbeitnehmerpauschbetrag steigt von 1.200 auf 1.230 Euro. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird ab Januar 2023 um 252 Euro angehoben.
- **Steuerfreier Grundrentenzuschlag:** Bei der Altersvorsorge soll der vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen ab 2023 vollzogen werden. Bisher waren für 2023 96 Prozent und 98 Prozent für 2024 vorgesehen. Damit soll eine doppelte Besteuerung vermieden werden. Der Grundrentenzuschlag soll rückwirkend zum 1. Januar 2021 steuerfrei gestellt werden.

- **Ausbildungsfreibetrag für volljährige Kinder**, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärts untergebracht sind, steigt von 924 Euro auf 1.200 Euro pro Kalenderjahr.
- **Steuerpflicht der Energiepreispauschale für Rentner und Versorgungsbezieher**
- **Steuerpflichtig** werden soll auch die Gas-/Wärmepreisbremse (Dezemberhilfe): Bei Steuerpflichtigen, die den Solidaritätszuschlag zahlen müssen, soll sich das zu versteuernde Einkommen um die Entlastungen durch die Gaspreisbremse erhöhen.

Die **EU-Verordnung zur Einführung eines Energiekrisenbeitrags** wird ebenfalls mit dem Jahressteuergesetz umgesetzt. Vorgesehen ist, dass in den Wirtschaftsjahren 2022 und 2023 (bei abweichenden Wirtschaftsjahren in den Jahren 2022/23 und 2023/24) entstandene Gewinne von Unternehmen der Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriewirtschaft, die im Vergleich zu den Vorjahren (2018 bis 2021) den Durchschnittsgewinn um 20 Prozent übersteigen, besteuert werden. Der Steuersatz soll 33 Prozent betragen. Die zusätzlichen Steuereinnahmen sollen zwischen einer und drei Milliarden Euro betragen und zur Finanzierung der Strompreisbremse beitragen.

2. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall: Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Verlängerung der telefonischen Krankschreibung im Bundesanzeiger

Mit unserem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 123/2022 vom 18. November 2022 hatten wir Sie über den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Verlängerung der Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund von leichten Erkrankungen der oberen Atemwege bis zum 31. März 2023 informiert.

Der Beschluss ist nach Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit am 16. Dezember 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und tritt damit rückwirkend zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

Der Beschluss des G-BA ist unter folgendem Link abrufbar: [Beschluss G-BA vom 17. November 2022](#). Die tragenden Gründe für den Beschluss sind unter folgendem Link abrufbar: [Tragende Gründe Beschluss vom 17. November 2022](#).

Bewertung der BDA:

Die Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung war ein pandemiebezogenes Ausnahmemeinstrument. Es darf nicht durch eine ständige Verlängerung dieser Ausnahme zu einer Verfestigung der telefonischen Krankschreibung und zu einer Abkehr von der persönlichen ärztlichen Untersuchung als Standard für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit kommen. Die in den Gründen für den Beschluss angeführten Gründe tragen nicht die Verlängerung der Sonderregelung bis Ende März 2023. Das Infektionsgeschehen ist deutlich weniger dynamisch als in den Herbst- und Wintermonaten der vergangenen beiden Jahre. Auch im Bereich der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit muss ein angemessener Weg zum Umgang mit dem veränderten Infektionsgeschehen gefunden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Schürmann

Anlage